

SCHUTZ- UND ORGANISATIONSKONZEPT (Stand: 18. Oktober 2021)

Ausgangslage

Bundes- und Kantonsvorgaben (Stand: 18. Oktober 2021):

- Es gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Diese richten sich nach der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zu Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand: 20. September 2021) sowie bzgl. Schutz der besonders gefährdeten Personen nach der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3) vom 19. Juni 2020 (Stand: 20. September 2021).
- Die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden sind einzuhalten.

Grundsätze (Stand: 12. August 2021):

- Das Schuljahr 2021 / 2022 gilt als reguläres Schuljahr.
- Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt.

Zielsetzungen (Stand: 12. August 2021):

- Oberste Priorität hat die Prävention bzw. der direkte Schutz der Kinder sowie der Mitarbeitenden.
- Ziel aller Schutzmassnahmen ist, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern bzw. Neuinfektionen auf einem tiefen Niveau zu halten und Übertragungsketten zu reduzieren.

Kompetenzen und Zuständigkeiten

Kanton (Stand: 12. August 2021):

- Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion entscheidet in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Direktionsleitung, welche Massnahmen zur Anwendung kommen. Weitere Massnahmen können durch den Regierungsrat beschlossen werden
- Es fällt in die Zuständigkeit des Kantonsärztlichen Dienstes, Klassen und auch ganze Schulen temporär zu schliessen je nach Grösse des Ausbruchs vor Ort in einem Schulhaus. Auch kann der Kantonsärztliche Dienst Isolation und / oder Quarantäne sowie zusätzliche Schutzmassnahmen anordnen
- Das Amt für Volksschulen resp. die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen üben die Aufsicht über die Einhaltung der Schutzkonzepte aus und können Stichproben durchführen. Bei Beschwerden nimmt das Amt für Volksschulen resp. die jeweilige Hauptabteilung auf der Sekundarstufe II mit der zuständigen Schulleitung Kontakt auf.

Schulleitung (Stand: 12. August 2021):

- Die Schulleitung ist für die standortbezogene Umsetzung des Konzeptes zuständig. Sie entscheidet darüber, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen.

Lehrpersonen (Stand: 12. August 2021):

- Die Lehrpersonen sind verantwortlich, dass im Unterricht die Vorgaben des Schutzkonzeptes umgesetzt werden.



Kontaktperson (Stand: 12. August 2021):

Gemäss Art. 10 Abs. 3 Covid-19-Verordung besondere Lage muss für die Umsetzung des Konzeptes und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

- Kanton:

- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD): Amt für Gesundheit, Bernard Povel
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD): Amt für Volksschulen, Beat Lüthy / Dienststelle BMH, Dr. Doris Fellenstein Wirth

Primarstufe:

Schulleitung der jeweiligen Schule

Covid-19-Monitoring (Stand: 12. August 2021):

- Damit der Kanton in der Lage ist, bei einem Anstieg der Infektionszahlen rechtzeitig zu reagieren, benötigen die kantonalen Behörden bei Veränderungen der Zahlen von der Schule eine Rückmeldung zum aktuellen Stand.
- Die Schule ist aufgefordert, bei einer Veränderung der Zahlen gegenüber dem zuletzt gemeldeten Stand die aktualisierten Daten bis spätestens 16.00 Uhr dem Amt für Volksschulen zu melden
- Die Meldepflicht gilt auch für Fälle im Rahmen des Breiten Testens.

Kommunikation (Stand: 12. August 2021):

- Die Primarstufe Ziefen verzichtet auf die Beantwortung von kritischen Zuschriften, die allgemein gehalten sind und Bezug auf kantonale Vorgaben und Beschlüsse nehmen.

Umgang mit COVID-19-Erkrankungen

COVID-19-Symptome (Stand: 18. Oktober 2021):

- Die häufigsten Symptome einer Covid-19-Infektion werden vom Bundesamt für Gesundheit aufgelistet. Bei Krankheitssymptomen ist ein Abgleich mit der <u>aktuellen Liste</u> angezeigt.
- Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Kinder und Mitarbeitende bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung zuhause bzw. gehen nach Hause und nehmen zur Klärung des weiteren medizinischen Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt bzw. Ärztin Kontakt auf.
- Wenn die Symptome im Kindergarten oder in der Schule auftreten, trägt die betroffene Person oder das betroffene Kind bis zum Verlassen des Kindergartens oder der Schule, wenn möglich, eine Hygienemaske (bei Kindern ab der 5. Klasse). Dies gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Personen.

Covid-19-Test (Stand: 12. August 2021):

- Es wird ab 6 Jahren empfohlen, sich auch bei leichten Krankheitssymptomen testen zu lassen (keine Antigen-Selbsttests).
- Informationen zu Testmöglichkeiten unter Abklärungs- und Teststation BL und UKBB (für Kinder).

Bestätigte Covid-19-Erkrankung an der Primarstufe (Stand: 12. August 2021):

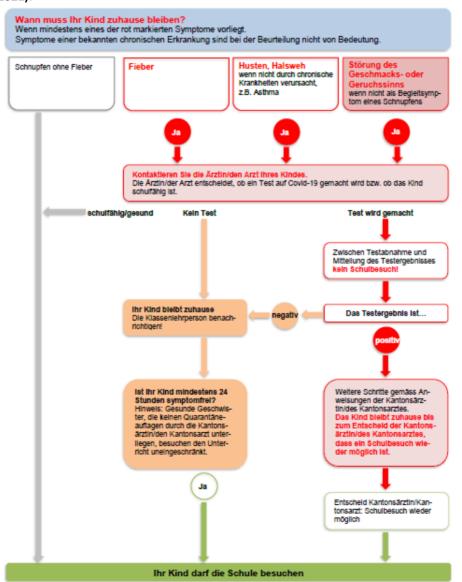
- Personen mit einer bestätigten Covid-19-Erkrankung begeben sich in Isolation und befolgen die Anweisungen der kantonalen Gesundheitsbehörde.
- Die Schulleitung meldet bestätigte Covid-19-Erkrankungen (Kinder, Mitarbeitende) umgehend dem Kantonsärztlichen Dienst.
- Der Kantonsärztliche Dienst holt gegebenenfalls weitere Informationen bei der Schule ein und entscheidet anschliessend, welche Massnahmen notwendig sind. Die Weisungen des Kantonsärztlichen Dienstes sind zu befolgen.



Isolation, Quarantäne und weitere Massnahmen (Stand: 27. August 2021):

- Für sämtliche Personen sind die Anordnungen des Kantonsärztlichen Diensts oder des Contact Tracings und die <u>Anweisung zur Isolation und Quarantäne</u> des BAG verbindlich.
- Neu erkrankte Personen werden vom Contact Tracing kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und notwendige Massnahmen erfolgen können.
- **Ab dem ersten positiven** Fall innerhalb einer Klasse wird für sämtliche Erwachsene sowie Kinder ab der 5. Klasse eine lokale, temporäre Maskenpflicht in Innenräumen angeordnet. Eine solche Massnahme gilt ausschliesslich für die betroffene Klasse. Die sozialen Kontakte sind soweit wie möglich zu reduzieren.
- **Ab drei positiven Fällen** innerhalb einer Klasse wird eine Klassenquarantäne angeordnet, wenn es deutliche Hinweise auf eine Übertragung innerhalb der Klasse gibt. Geimpfte oder genesene Personen sind von der Quarantäne ausgenommen.
- Die Weisungen des Kantonsärztlichen Dienstes sind zu befolgen.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern bzw. Mitarbeitenden (Stand: 06. September 2021):





- Eine krankheitsbedingte Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler von mehr als zwei Wochen muss mit einem ärztlichen Zeugnis bestätigt werden.

Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen

Grundlegende Massnahmen (Stand: 13. September 2021):

- Es gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit.
- Die Kinder bringen eigene Trinkflaschen in den Unterricht mit. Plastik- oder Einwegbecher stehen den Kindern nicht mehr zur Verfügung.
- Die Kinder werden dazu angehalten werden kein Essen oder Getränke zu teilen.
- Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss am Morgen und am Nachmittag müssen alle Kinder, sowie Lehrpersonen die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Vor und nach der Pause sind die Hände ebenso gründlich zu reinigen.
- Tischoberflächen, Schalter, Fenster- und Türklinken, Wasserhähne und Waschbecken werden nach Schulschluss am Morgen und Nachmittag durch die Lehrpersonen gereinigt.
- Das Reinigungspersonal putzt die WC, die Treppengeländer, Türklinken im Eingangsbereich und der Turnhalle, Oberflächen im Lehrerzimmer und Materialraum einmal täglich.
- Die Unterrichtsräume werden nach jeder Schulstunde ausgiebig gelüftet.
- Hygienemasken sind vor Ort für spezifische Situationen verfügbar (bspw. Person wird im Schulhaus symptomatisch).
- Kinder können freiwillig eine Gesichtsmaske tragen.
- Klassen werden in Innenräumen nicht mehr durchmischt.

Elternabende, Elterngespräche (Stand: 27. August 2021):

- An Elternabenden und -gesprächen gilt eine Maskentragpflicht und der erforderliche Mindestabstand von 1.5 Metern ist einzuhalten.

Erwachsene (Stand: 18. Oktober 2021):

Innenräume:

- In Innenräumen muss der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden.
- Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, gilt eine Maskentragpflicht.
- Anlässe, an denen konsumiert wird (z.B. Apéros) können nur mit Covid-Zertifikat durchgeführt werden und sind nicht verpflichtend. Es reicht das Vorweisen eines «Zertifikats light».

Aussenräume:

Im Freien ist der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen gegenüber Kindern einzuhalten.

Breites Testen Baselland

Allgemeines (Stand: 18. Oktober 2021):

- Zusätzlich zu den geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen wird zur Detektion von Covid-19-Fällen und zur Unterbrechung von Übertragungsketten das Testprogramm «Breites Testen Baselland» geführt.
- Die Primarstufe Ziefen ist Teil des Testprogramms.
- An der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) werden jeweils am Dienstag die Kinder, Lehrpersonen sowie nicht unterrichtendes Personal mittels Speicheltest getestet.
- Die Testung erfolgt vor dem Frühstück am Dienstagmorgen zuhause.
- Für die freiwillige, individuelle Teilnahme wird eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorausgesetzt.
- Bei einem positiven Poolergebnis begeben sich die betroffenen Personen spätestens am darauffolgenden Tag in die lokale Depooling-Station. Für diese gelten spezifische Öffnungszeiten.



- Personen, die sich in den letzten 3 Monaten nachweislich mit Covid-19 infiziert haben, dürfen nicht am «Breiten Testen» teilnehmen.
- Seitens BAG wird die Teilnahme von vollständig geimpften Personen am Breiten Testen nicht empfohlen. Geimpfte, die am Projekt «Breites Testen BL» weiterhin oder neu mitmachen wollen, können dies jedoch ohne Bedenken tun. Die Impfung führt nicht zu einer Verfälschung der Poolresultate. Die Teilnahme hat auch für vollständig geimpfte Personen folgende Auswirkungen:
 - o Depooling bei positivem Pool
 - o Isolation bei positivem Einzeltestergebnis im Depooling

Vorgehen bei einem positiven Poolergebnis (Stand: 12. August 2021):

- Ein positives Poolergebnis hat keine amtlich angeordnete Quarantäne oder Isolation zur Folge.
- Die Personen (Kinder, Lehrpersonen) des betroffenen Pools begeben sich spätestens am darauffolgenden Tag in die lokale DePooling Station (Abklärungs- und Teststation Feldreben Muttenz, Teststation Laufen, Teststation Sissach) zur Abklärung mittels einem individuellen diagnostischen PCR-Test. Dieser ist in der Regel ebenfalls ein Spucktest, wenn die Präanalytik (zur Präanalytik gehören Einflussgrössen und Prozesse, die auf das Untersuchungsmaterial einwirken, bevor diese im Labor analysiert werden) eingehalten wird. Antigen-Schnelltests dürfen in diesem Fall nicht durchgeführt werden.
- Die Schulleitung kann bis zum Vorliegen der Testergebnisse der Einzeltests auf Fernunterricht umstellen, dies liegt in ihrer Entscheidung.
- Die Kosten für den Einzeltest übernimmt der Bund. Der kantonsärztliche Dienst meldet das Testresultat ans Bundesamt für Gesundheit.
- Für den Einzeltest ist die Krankenkassenkarte und eine Handynummer der Erziehungsberechtigten zwingend. Für den Einzeltest erhalten die Erziehungsberechtigten ein Formular per Mail, dass vor Ankunft in der Teststation ausgefüllt werden soll.
- Bei einem positiven Einzeltest muss sich die betroffene Person isolieren.
- Die Schulleitung meldet dem Kantonsärztlichen Dienst das positive Testergebnis auf dem regulären Weg sowie dem AVS im Rahmen des Monitorings.

Unterrichtsorganisation

- Gemäss Entscheid der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) wird das Schuljahr 2021 / 2022 regulär bestritten, auch wenn im Verlaufe des Schuljahres weitere Schutzmassnahmen ergriffen würden. Die Verantwortung über die Massnahmen im Schulbereich liegt in der Zuständigkeit des Kantons.
- Das Schutzkonzept soll möglichst grosse Planungssicherheit bieten, Änderungen sind jedoch in Abhängigkeit des Pandemieverlaufs jederzeit und kurzfristig möglich.

Schwimm- und Sportunterricht (Stand: 13. September 2021):

- Falls der Schwimm- und Sportunterricht in schulexternen Anlagen stattfindet, gelten die Bestimmungen des Schutz- und Organisationskonzepts des Betreibers.

Exkursionen, Schulreisen und Lager (Stand: 18. Oktober 2021):

- Ausflüge, Exkursionen, Schulreisen und Lager sind in der Schweiz unter Einhaltung sämtlicher allgemeiner Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte (z.B. öffentlicher Verkehr, Lagerhäuser) möglich.
- Zur Durchführung von Lagern muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden.
- Eine vorgängige Testung wird im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten empfohlen (s. Testkonzept für Lager).
- Es gelten die Regeln der jeweiligen Veranstalter bzw. genutzten / besuchten Betriebe. Diese können entsprechend den Bestimmungen der Covid-Verordnung besondere Lage, <u>ab 13. September 2021</u>, das Vorlegen eines Zertifikates <u>ab 16 Jahren</u> verlangen.



 Verfügt eine Lehrperson über kein Covid-Zertifikat, organisiert die Schulleitung bei curricular zwingenden Veranstaltungen einen Ersatz. Andernfalls wird der Anlass abgesagt oder anders organisiert. Die Schulleitung kann den betreffenden Lehrpersonen eine andere Arbeit zuweisen.

Schulanlässe (Stand: 18. Oktober 2021):

- <u>Interne Schulanlässe mit Schulbeteiligten:</u>
 - Interne Schulanlässe und -veranstaltungen (Elternabende, Informationsveranstaltungen sowie nicht öffentliche Aufführungen etc.) sind in Innenräumen unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen möglich. Es gelten spezifisch folgende Vorgaben:
 - Die Räume dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.
 - Für Erwachsene gilt eine Maskentragpflicht, wenn die Abstände von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen nicht eingehalten werden können
 - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.
- Öffentliche Anlässe (z.B. Schulhausfest, Tag der offenen Tur):
 - Für öffentliche Schulanlässe in Innenräumen gilt eine Zertifikatspflicht ab 16 Jahren. Eine Konsumation ist in diesem Rahmen möglich. Maskenpflicht und Abstand entfallen.
 - Für Mitarbeitenden der Schule, die an dem Anlass mitwirken und kein Covid-Zertifikat vorweisen können, besteht eine Maskentragpflicht.

Unterrichtsausfall und / oder Klassen- oder Schulschliessung

Unterrichtsausfall (Stand: 06. September 2021):

- Die Durchführung des Unterrichts wird, wenn immer möglich, sichergestellt. Wobei die Betreuungspflicht höchste Priorität hat.
- Bei Ausfall einer Lehrperson wird kurzfristig eine interne Stellvertretung gesucht. Dies kann dazu führen, dass Lektionen zur Unterstützung individueller Bedürfnisse einzelner Kinder (z.B. Deutsch als Zweitsprache, Förderunterricht, etc.) ausfallen.
- Erziehungsberechtigte werden diesbezüglich nicht oder nur sehr kurzfristig darüber informiert.
- Grundsätzlich werden bei Unterrichtsausfall keine Klassen mehr auf andere Klassen verteilt.
- Findet sich keine Stellvertretung gilt folgende Regelung:
 - o Unterrichtsausfall am Morgen:
 - Findet sich kurzfristig keine Stellvertretungslösung, werden die Erziehungsberechtigten der entsprechenden Klasse via Rundtelefon darüber informiert, dass der Unterricht an diesem Ganztag ausfällt.
 - Kinder, welche am jeweiligen Tag zuhause nicht betreut werden können, können den Unterricht in einer anderen Klasse besuchen. Diesbezüglich müssen sich die Erziehungsberechtigten direkt an die Klassenlehrperson wenden und sie darüber informieren.
 - Unterrichtsausfall am Nachmittag:
 - Falls der Unterricht nur am Nachmittag nicht durch eine Stellvertretung übernommen werden kann, fällt der Unterricht aus. Kinder, welche an den jeweiligen Nachmittagen zuhause nicht betreut werden können, können den Unterricht in einer anderen Klasse besuchen.
 - Bei Unterrichtsausfall am Nachmittag werden die Erziehungsberechtigten via Elternbrief informiert.
- Assistenzpersonen können Klassen oder Lerngruppen beaufsichtigen und begleiten, die selbständig an Lernaufträgen arbeiten, oder wie bisher Lehrpersonen oder einzelne Schülerinnen und Schüler unterstützen. Sie dürfen jedoch nicht als Stellvertretung für eine Lehrperson eingesetzt werden und keine Hauptverantwortung für den Unterricht übernehmen.



Klassen- oder Schulschliessungen (Stand: 12. August 2021):

- Die Schliessung einer Klasse oder der gesamten Schule wird ausschliesslich durch den Kantonsarzt verfügt. Dies hängt von der Grösse des Ausbruchs innerhalb der Klasse oder der gesamten Schule ab.
- Bei einem positiven Poolergebnis kann die Schulleitung vorsorglich auf Fernunterricht umschalten.